

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

19. Jahrgang	Potsdam, den 17. Oktober 2008	Nummer 24
19. Jahrgang	Potsdam, den 17. Oktober 2008	Nummer 24

Datum	Inhalt	Seite
16. 9.2008	Verordnung über die Anglerprüfung	386
16. 9.2008	Dritte Verordnung zur Änderung der Kehr-, Überprüfungs- und Gebührenordnung	388
25. 9.2008	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	388
1.10.2008	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft"	389
1.10.2008	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	390
7.10.2008	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Brandenburgischen Gaststättengesetz (Brandenburgische Gaststättengesetzzuständigkeitsverordnung – BbgGastGZV)	390

Verordnung über die Anglerprüfung

Vom 16. September 2008

Auf Grund des § 32 Abs. 2 Nr. 2 und 2a sowie des § 36 Abs. 1 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 178), die durch Artikel 5 Nr. 12 und 14 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 78) geändert worden sind, verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

Inhaltsübersicht

c	1	A 40 041 - 040 40 1140 6	
0		Anerkennung	J

- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungsgebiete
- § 4 Zeit und Ort der Prüfung
- § 5 Anmeldung zur Prüfung
- § 6 Zulassung zur Prüfung
- § 7 Prüfungsverfahren
- § 8 Täuschungsversuche
- § 9 Prüfungsergebnis
- § 10 Prüfungszeugnis
- § 11 Prüfungsniederschrift
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Akteneinsicht, Aufbewahrungsfristen
- § 14 Prüfungsgebühr, Zuständige Stelle
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Anerkennung

- (1) Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung kann auf Antrag natürliche oder juristische Personen des Privatrechts für die Organisation und Durchführung der Anglerprüfung anerkennen, wenn
- 1. diese rechtsfähig sind,
- 2. diese ihren Sitz im Land Brandenburg haben,
- 3. diese zuverlässig sind,
- 4. diese entweder eine Voraussetzung des § 17 Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg erfüllen oder Inhaber eines im Land Brandenburg ausgestellten Fischereischeins gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 sind und an einem vom Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung bestätigten Lehrgang erfolgreich teilgenommen haben und
- gewährleistet ist, dass die Vorschriften über die Anglerprüfung eingehalten werden.
- (2) Die Anerkennung kann befristet werden. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen, insbesondere unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen oder dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden.

§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) Die zuständige Stelle bildet zur Abnahme der Anglerprüfung einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und einem Beisitzer. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter müssen volljährig sein.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für die Dauer von fünf Jahren berufen und können jederzeit abberufen werden. Sie sind zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Prüfungsgebiete

Prüfungsgebiete sind:

- Fischkunde und -hege
 (insbesondere Aufbau des Fischkörpers, Bau und Funktion
 der Fischorgane, Unterscheidung einheimischer Fischarten,
 häufig auftretende Fischkrankheiten, Notwendigkeit von
 Besatzmaßnahmen, Naturnahrung, Sauerstoff und Temperaturverhältnisse),
- Pflege der Fischgewässer (insbesondere fischereiliche Gewässerkunde, Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen, Ufer- und Gelegeschutz, Mittel und Geräte zur Gewässerinstandhaltung),
- Fanggeräte und deren Gebrauch (insbesondere zulässige und verbotene Fanggeräte und Fangmethoden),
- 4. Behandlung der gefangenen Fische (insbesondere Umgang mit geschützten und untermaßigen Fischen, Tötung und Aufbewahrung von Fischen),
- Einschlägige Rechtsvorschriften (Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Landesfischereirechts, des Wasserrechts, des Tierschutzrechts und des Naturschutzrechts).

§ 4 Zeit und Ort der Prüfung

- (1) Die Prüfung findet nach Bedarf statt. Der Termin für den Antrag auf Zulassung zur Prüfung sowie Tag, Uhrzeit und Ort der Prüfung werden von der zuständigen Stelle festgesetzt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Wird die Prüfung von einer nach § 1 Abs. 1 anerkannten Stelle durchgeführt, ist die örtliche untere Fischereibehörde rechtzeitig über Tag, Uhrzeit und Ort der geplanten Prüfung zu informieren.

§ 5 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist unter Beachtung der Bekanntgabe nach § 4 Abs. 1 bei der zuständigen Stelle zu stellen
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss enthalten:
- 1. Vor- und Zuname,
- 2. Geburtsdatum,
- 3. Anschrift des Wohnsitzes (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Stadt oder Landkreis, Telefonnummer),
- 4. die vom Bewerber unterschriebene Erklärung, dass keine Versagungsgründe nach § 20 Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vorliegen,
- 5. die Unterschrift des Antragstellers.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:
- der Nachweis der Zahlung der Prüfungsgebühr an die zuständige Stelle,
- bei Minderjährigen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

§ 6 **Zulassung zur Prüfung**

- (1) Zur Prüfung werden Bewerber nicht zugelassen, wenn:
- die Antragsunterlagen nach § 5 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorliegen,
- sie das 14. Lebensjahr vor Beginn der Prüfung noch nicht vollendet haben.
- (2) Wird der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, erhält er einen schriftlichen Bescheid. Dem zugelassenen Antragsteller werden Tag, Ort und Uhrzeit der Prüfung rechtzeitig von der zuständigen Stelle mitgeteilt.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung kann von der zuständigen Stelle zurückgenommen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 7 **Prüfungsverfahren**

- (1) Die Anglerprüfung ist eine schriftliche Prüfung, in der innerhalb von zwei Stunden 60 Fragen, davon jeweils zwölf aus den in § 3 genannten Prüfungsgebieten, zu beantworten sind. Der Bewerber hat dabei anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten drei Antworten er für richtig hält. In Ausnahmefällen können die Fragen mündlich gestellt und beantwortet werden.
- (2) Die zuständige Stelle erstellt für jeden Prüfungstermin einen einheitlichen Fragebogen mit Fragen aus einem von der obersten Fischereibehörde vorgegebenen Fragenkatalog. Die als richtig anerkannte Antwort wird festgelegt.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, der obersten sowie der örtlichen unteren Fischereibehörde können bei der Prüfung zugegen sein.

§ 8 Täuschungsversuche

- (1) Vor Beginn der Prüfung sind die Bewerber darauf hinzuweisen, dass jede Kontaktaufnahme der Bewerber untereinander sowie die Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln während der Prüfungsdauer untersagt sind.
- (2) Bei einem Verstoß gegen diese Verbote, der in der Prüfungsniederschrift zu vermerken ist, wird der Bewerber von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt in einem solchen Fall als nicht bestanden.

§ 9 **Prüfungsergebnis**

- (1) Die Prüfungsbögen werden anhand einer Musterlösung zur Auswertung und Feststellung der Prüfungsergebnisse vom Prüfungsausschuss bewertet.
- (2) Die Prüfung ist mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten.
- (3) Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn er mindestens 45 der gestellten 60 Fragen richtig beantwortet hat und dabei mindestens die Hälfte der Fragen in jedem der fünf Prüfungsgebiete richtig beantwortet sind.

§ 10 **Prüfungszeugnis**

- (1) Bewerber, die die Prüfung bestanden haben, erhalten von der zuständigen Stelle ein Prüfungszeugnis nach einem von der obersten Fischereibehörde herauszugebenden Muster.
- (2) Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, ist ihm dies von der zuständigen Stelle durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

§ 11 **Prüfungsniederschrift**

Über den wesentlichen Prüfungshergang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen bei der Prüfung Aufsichtsführenden zu unterzeichnen ist. In der Prüfungsniederschrift sind die Namen, die Vornamen, die Geburtsdaten und die Prüfungsergebnisse der Prüflinge aufzulisten.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden. Sie muss vom Bewerber neu beantragt werden.

§ 13 Akteneinsicht, Aufbewahrungsfristen

- (1) Der Bewerber kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag bei der zuständigen Stelle Einsicht in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen nehmen.
- (2) Die Prüfungsunterlagen für jeden Prüfling sind für die Dauer von zwei Jahren von der zuständigen Stelle aufzubewahren.
- (3) Die Prüfungsniederschriften, die von einer nach § 1 Abs. 1 anerkannten Stelle gefertigt wurden, sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

§ 14 Prüfungsgebühr, Zuständige Stelle

- (1) Für die Prüfung einschließlich der Erteilung eines Zeugnisses wird eine Gebühr in Höhe von 25 Euro erhoben.
- (2) Die unteren Fischereibehörden und die nach § 1 anerkannten Personen sind zuständige Stellen im Sinne dieser Verordnung.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- $(1)\ Diese\ Verordnung\ tritt\ am\ Tag\ nach\ der\ Verkündung\ in\ Kraft.$
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anglerprüfung vom 30. Juni 1994 (GVBl. II S. 664), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2001 (GVBl. II S. 291), außer Kraft.

Potsdam, den 16. September 2008

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Dritte Verordnung zur Änderung der Kehr-, Überprüfungs- und Gebührenordnung

Vom 16. September 2008

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 16. April 1991 (GVBl. S. 227) verordnet der Minister für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Kehr-, Überprüfungs- und Gebührenordnung vom 15. August 2003 (GVBl. II S. 486), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2006 (GVBl. II S. 478), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Ab dem 1. Januar 2009 beträgt das Entgelt für einen Arbeitswert 0,60 Euro zuzüglich Umsatzsteuer."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 16. September 2008

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher

Vom 25. September 2008

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Besoldungszuständigkeitsverordnung vom 20. Januar 1992 (GVBl. II S. 31) verordnet die Ministerin der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 27. Dezember 1999 (GVBl. 2000 II S. 44), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. September 2007 (GVBl. II S. 309), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "Der Gebührenanteil für das Jahr 2007 wird auf 46,9 vom Hundert festgesetzt."
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Über einen höheren Gebührenanteil entscheidet das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung." b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Höchstbetrag der einem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile beträgt ab dem 1. Januar 2007 16 150 Euro."

c) Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Potsdam, den 25. September 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft"

Vom 1. Oktober 2008

Auf Grund des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft" vom 30. November 1998 (GVBl. 1999 II S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2007 (GVBl. II S. 470), wird wie folgt geändert:

1. Die topografische Karte im Maßstab 1: 10 000 mit dem Titel "Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft", Kartenblatt N-33-122-B-d-4, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9 versehen und von dem Bearbeiter Herrn Meidler am 7. Dezember 1998 unterschrieben worden ist, wird ersetzt durch die topografische Karte im Maßstab 1: 10 000 mit dem Titel "Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft", Kartenblatt N-33-122-B-d-4, die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 25 versehen und von dem Siegelverwahrer am 8. Juli 2008 unterschrieben worden ist.

- 2. Die Flurkarte mit dem Titel "Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ,Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft", Blattnummer 18, Gemarkung Elstal, Flur 16, Maßstab 1: 2 500, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9, versehen und von dem Bearbeiter Herrn Meidler am 7. Dezember 1998 unterschrieben worden ist, wird ersetzt durch die Liegenschaftskarte mit dem Titel "Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft", Blattnummer 18, Gemarkung Elstal, Flur 16, Maßstab 1: 2 000, die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 25 versehen und von dem Siegelverwahrer am 8. Juli 2008 unterschrieben worden ist.
- 3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

In der Zeile Kartenblatt N-33-122-B-d-4 wird in der Spalte **Unterzeichnung** die Angabe "unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR), Siegelnummer 9, am 7.12.1998" durch die Angabe "unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, am 8.7.2008" ersetzt.

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Blatt-Nr. 18 mit den dazugehörigen Angaben wird aufgehoben.
 - bb) In der Zeile Blatt-Nr. 20 wird in der Spalte Gemarkung das Wort "Fahrland" durch das Wort "Elstal" ersetzt.
- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Nach Blatt-Nr. 75b wird folgende Blatt-Nr. 18 mit den dazugehörigen Angaben angefügt:

,,18	Elstal	16	2 000	unterzeichnet vom Siegel-
				verwahrer, Siegelnummer 25
				des MLUV, am 8.7.2008".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 1. Oktober 2008

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter

Vom 1. Oktober 2008

Auf Grund des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) sowie auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 853) und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung auf den Minister der Finanzen vom 23. August 1991 (GVBl. S. 390) verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 11. März 1996 (GVBl. II S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2006 (GVBl. II S. 455), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

In der Spalte 2 werden nach den Wörtern "Landkreis Ostprignitz-Ruppin" die Wörter "und Landkreis Prignitz" angefügt.

- b) Nummer 15 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 15.
- 2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

In der Spalte 3 zu Buchstabe a und b wird jeweils das Wort "Pritzwalk" gestrichen.

b) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

In der Spalte 3 zu Buchstabe a wird das Wort "Pritzwalk" gestrichen.

c) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

In der Spalte 3 zu Buchstabe a und c wird jeweils das Wort "Pritzwalk" gestrichen.

d) Nummer 12 wird wie folgt geändert:

In der Spalte 3 zu Buchstabe a wird das Wort "Pritzwalk" gestrichen.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

Lfd.	Bezeichnung und Sitz	Örtliche Zuständigkeit
Nr.	des Finanzamtes	bei der Kraftfahrzeug-
		steuer
	Spalte 1	Spalte 2
,,5	Finanzamt Oranienburg	Landkreis Oberhavel
	in Oranienburg	und Amt Lindow
		(Mark), Ortsteil Keller
		für das Kfz-Kennzei-
		chen GRS".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. November 2008 in Kraft.

Potsdam, den 1. Oktober 2008

Der Minister der Finanzen

Rainer Speer

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Brandenburgischen Gaststättengesetz (Brandenburgische Gaststättengesetzzuständigkeitsverordnung – BbgGastGZV)

Vom 7. Oktober 2008

Auf Grund des § 11 des Brandenburgischen Gaststättengesetzes vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218) verordnet der Minister für Wirtschaft:

§ 1

- (1) Den örtlichen Ordnungsbehörden werden als zuständigen Behörden übertragen:
- Entgegennahme der Anzeige (§ 2 Abs. 1 des Brandenburgischen Gaststättengesetzes – BbgGastG),
- 2. Entgegennahme und Bescheinigung der Anzeige (§ 2 Abs. 2 BbgGastG),
- 3. Entgegennahme der Änderungsanzeige (§ 2 Abs. 3 BbgGastG),
- 4. Fristverkürzung im begründeten Einzelfall (§ 2 Abs. 4 BbgGastG),

- 5. Untersagung des Betriebes (§ 2 Abs. 5 BbgGastG),
- 6. Übermittlung der Daten (§ 2 Abs. 6 BbgGastG),
- 7. Überprüfung der Zuverlässigkeit (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BbgGastG),
- 8. Verzicht auf Vorlage von Unterlagen im Einzelfall (§ 3 Abs. 1 Satz 3 BbgGastG),
- 9. Untersagung Ausschank alkoholischer Getränke (§ 3 Abs. 2 BbgGastG),
- 10. Zulassung von Ausnahmen für den Ausschank aus Automaten (§ 4 Satz 4 BbgGastG),
- 11. Erlass von Anordnungen (§ 6 Abs. 1 BbgGastG),
- 12. Untersagung Ausschank alkoholischer Getränke (§ 6 Abs. 2 BbgGastG),
- 13. Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 6 Abs. 3 BbgGastG),
- 14. Entgegennahme eines gültigen Mitgliederverzeichnisses auf Anforderung (§ 8 Abs. 3 BbgGastG),

- 15. Entgegennahme von Auskünften zum Zweck der Überwachung (§ 9 Abs. 1 BbgGastG),
- 16. Beauftragung von Personen zur Überwachung des Betriebes (§ 9 Abs. 2 BbgGastG),
- 17. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 10 BbgGastG).
- (2) Ändern sich Zuständigkeiten, so führen die bisher Zuständigen das Verfahren bis zur letzten Verwaltungsentscheidung zu Ende.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 7. Oktober 2008

Der Minister für Wirtschaft Ulrich Junghanns

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg		
392	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 24 vom 17. Oktober 2008	
Der Bezugspreis beträgt jährlich 4	Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg. 6,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen	

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.